



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0513

Beschlussdatum:

03.11.2022

Beschluss-Nr.:

STV 28/18/2022

Gegenstand:

Abwassergebührenkalkulation 2023

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	06.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	10.10.2022	9	-	-	-	
Betriebsausschuss	11.10.2022	8	-	-	-	
Finanzausschuss	12.10.2022	8	-	1	-	
Stadtentwicklungsausschuss	13.10.2022	7	-	1	-	
Hauptausschuss	20.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	03.11.2022		1	1	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 27.09.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Dabei sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten aber auch nicht überschreiten. Daher sind nach Maßgabe von § 6 KAG M-V die voraussichtlichen Kosten in einer Kalkulation zu ermitteln, die so ermittelten Kosten pro abgesetzter Mengeneinheit können dann zur Grundlage der Gebührenfestsetzung gemacht werden.

Die Einzelheiten der Kostenermittlung gehen aus der Abwassergebührenkalkulation [Anlage 1] hervor.

Die eigentliche Abwassergebührenkalkulation [Anlage 1 Seite 1, 2 und 5, 6] gliedert sich in drei Bestandteile:

- das Fremdleistungsentgelt
- die Verwaltungskosten der Stadt
- den Ausgleich aus Über- und Unterdeckung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist durch die Selbstkosten der neu-wab bestimmt und wird innerhalb dieser Kalkulation zusammengefasst abgebildet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt in ihrer Funktion als Auftraggeber der neu-wab um Fremdleistungen. Insofern sind diese Kosten Fremdleistungsentgelte, die gebührenfähig sind, solange sie die Höchstsätze nach dem Preisrecht [entsprechend Preisleitsätzen] nicht überschreiten. Die Stadt prüft in regelmäßig [nach Rechnungslegungen bzw. Vorkalkulationen] entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl Kalkulationsgrundsätze als auch -maßstäbe und -grundlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Kalkulation sind die Selbstkosten der Stadt, zu denen die Abwasserabgaben und die Verwaltungskostenumlagen [Personalkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc.] gehören. Diese sind in der Anlage 1 der Seiten 1 und 5 nachzulesen.

Die Abwassergebührenkalkulation der Anlage 1 enthält auf den Seiten 3 und 4 die

Gesamtkosten für die Niederschlagsentwässerung der städtischen Grundstücke wie Straßen, Wege und Plätze. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerstattung, die wie gehabt nicht über den Gebührenhaushalt finanziert wird. Anlage 1, Seite 3 der Kalkulation zeigt, dass bei diesem Kostenträger deshalb keine Selbstkosten der Stadt anfallen. Es werden ausschließlich die Selbstkosten der neu-wab erfasst. Diese Kosten sind der Stadt bekannt und im Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geplant.

Den dritten, nicht zu vernachlässigenden Bestandteil stellt der Ausgleich aus Über- bzw. Unterdeckungen dar, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind. Im Zuge der Planungsgrundlage Schmutz- und Regenwasser wurde in Abstimmung mit der neu-sw die kalkulatorische Nettoanlagenverzinsung von 6 % auf 4 % gesenkt. Ziel ist es damit, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre zu stabilisieren. Eine signifikante Minderung der Gebühren zeigt sich nicht. Durch die Gasmangellage und auch die sogenannte „Energiekrise“, verursacht durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, können die Auswirkungen auf die Kosten derzeit nicht vollständig abgeschätzt werden.

Mehrungen zeigen sich in den Kosten der Klärung. Diese erhöhen sich um Ø 6 % zum Jahr 2022. Im Wesentlichen resultieren diese aus dem Anstieg der Kosten für Gas, Fernwärme, Wasser und Hilfsstoffe (Flockungsmittel, andere Chemikalien). Hinzu kommen die gestiegenen Instandhaltungskosten. Diese Leistungen werden durch Dritte ausgeführt. Die gestiegenen Preise für Rohstoffe, Material und Löhne zeigen sich in den Abrechnungen dieser Leistungen. Die Verwaltungskosten der neu-wab steigen um Ø 3 %. Die Mehrung ist insbesondere auf die zu verteilenden Holdingkosten durch Anstieg der Kosten für Personal, IT, Raum- und Energiekosten. Die Senkung des Zinses wirkt den Mehrungen entgegen. Ferner spielt der Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von 576.618,00 EUR eine bedeutende Rolle für die kalkulierte Gebührenhöhe (Seite 6).

Die Gebühr Schmutzwasser vermindert sich von 3,60 EUR/m³ auf 3,50 EUR/m³ und Regenwasser von 1,70 EUR/m³ auf 1,44 EUR/m³, die Gebühr Schmutzwasser für abflusslose Gruben >3 m³ von 22,30 EUR/m³ auf 16,41 EUR/m³, die Gebühr Schmutzwasser für abflusslose Gruben <3 m³ von 42,40 EUR/m³ auf 31,79 EUR/m³. Die Gebühr für die Reinigung von Chemofäkalien erhöht sich von 18,21 EUR/m³ auf 18,85 EUR/m³ und die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich von 34,33 EUR/m³ auf 37,88 EUR/m³.